Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1325

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5106/67

Bonn, den 27. Januar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Sechsundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente 1967 — EGKS-Waren)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Sechsundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente 1967 — EGKS-Waren)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 542), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang II (Zollkontingente) mit Wirkung vom 1. Januar 1967 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Binnen-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	*Nachrichtlich:* *) Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	In der Anlage II (Zollkontingente) erhalten die Nummern 35 bis 47 folgende Fassung:								
35	Elektrobleche der Tarifnr. 73.15 - B - VI - a - 1, 2400 t vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Be- oder Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	—	6	—	—	frei	12	—	—
36	Waren aus Tarifnr. 73.01 - B - II - b - 1, mit einem Gehalt an Mangan von höchstens 0,03 Gewichtshundertteilen, 40 000 t vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt:								
	a - bis zu 20 000 t vom 1. Januar 1967 bis 30. Juni 1967 (EGKS) ..	—	3	—	—	frei	5 mindestens 20,— DM für 1000 kg Eigengewicht	—	—
	b - andere (EGKS)	—	5	—	—				
37	Warmbreitband aus Tarifnr. 73.08, mit einer Breite von mehr als 0,60 m, 150,10 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Lieferlande eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	—	5	—	—	frei 2 4	7 9	—	—
38	Walzdraht aus Tarifnr. 73.10 - A - I - a, mit einem Gehalt von weniger als je 0,035 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor, je-								

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	doch weniger als 0,05 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor insgesamt (Elektrodenwalzdraht), 12 000 t vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS) ...	—	6	—	—	frei	8	—	—
39	Stabstahl aus Tarifnr. 73.15-A-IV-b, 100 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Lieferlande eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS) ...	—	6	—	—	frei	10	—	—
40	Bandstahl aus Tarifnr. 73.15-A-V-a, mit einem Gehalt an Phosphor und Schwefel von weniger als je 0,035 Gewichtshundertteilen, 3400 t vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS) ...	—	6	—	—	frei	10	—	—
41	Waren der Tarifnr. 73.15-B-I-b-2, 101,75 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Lieferlande eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS) ...	—	4	—	—	frei	6	—	—
42	Breitflachstahl der Tarifnr. 73.15-B-III-b, 100 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Lieferlande eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35								

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Binnen-Zollsatz % des Wertes	Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	—	6	—	—	frei	8	—	—
43	Waren aus Tarifnr. 73.15 - B - IV - b - 1, B - IV - b - 2, B - IV - b - 3 - a, B - IV - b - 3 - b und B - V - a, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger (Wälzlagerstahl), 177,05 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Lieferlande eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	—	6	—	—	frei	8	—	—
44	Walzdraht aus Tarifnr. 73.15 - B - IV - b - 1 und Stabstahl aus Tarifnr. 73.15 - B - IV - b - 2, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von weniger als 0,60 Gewichtshundertteilen und an Chrom von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, unabhängig von anderen Legierungselementen (sogenannter nichtrostender Stahl), 99,80 v. H. der im Durchschnitt der Kalenderjahre 1962 und 1963 aus dem Lieferlande eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	—	6	—	—	frei	8	—	—
45	Walzdraht aus Tarifnr. 73.15 - B - IV - b - 1 und Stabstahl aus Tarifnr. 73.15 - B - IV - b - 2, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 0,60 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an mindestens zwei der drei Legierungselemente Wolfram, Molybdän und Vanadin von insgesamt 7 Gewichtshundert-								

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Binnen-Zollsatz % des Wertes	Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	teilen oder mehr, unabhängig von anderen Legierungselementen (Schnellarbeitsstahl), 87,10 v. H. der im Durchschnitt der Kalenderjahre 1962 und 1963 aus dem Lieferlande eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	—	6	—	—	frei	8	—	—
46	Bleche aus Tarifnr. 73.15 - B - VI - b - 1, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 0,60 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an mindestens zwei der drei Legierungselemente Wolfram, Molybdän und Vanadin von insgesamt 7 Gewichtshundertteilen oder mehr, unabhängig von anderen Legierungselementen (Schnellarbeitsstahl), mit einer Dicke von weniger als 3 mm, 117,26 v. H. der im Durchschnitt der Kalenderjahre 1962 und 1963 aus dem Lieferlande eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	—	6	—	—	frei	8	—	—
47	Bandstahl aus Tarifnr. 73.15 - B - V - a, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,14 bis 0,19 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 0,15 bis 0,35 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 1,0 bis 1,3 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,8 bis 1,1 Gewichtshundertteilen und an Schwefel von höchstens 0,035 Gewichtshundertteilen, 360 t vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	—	6	—	—	frei	8	—	—

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zu § 1)

(1) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl haben mit Wirkung vom 15. Februar 1964

1. auf Grund der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 [1]) die Außenzölle für die davon betroffenen Waren auf das Niveau der am 1. Januar 1964 von der Italienischen Republik angewandten niedrigsten Zölle angehoben;
2. auf Grund der Empfehlung Nr. 2/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 [2]) — verlängert durch die Empfehlung Nr. 1/65 vom 1. Dezember 1965 [3]), verlängert und abgeändert durch die Empfehlung Nr. 1/66 vom 30. November 1966 [4]) — für Gießereiroheisen mit Ausnahme von Holzkohlen-Roheisen eine spezifische Einfuhrbelastung von mindestens 5 EWA-Rechnungseinheiten (= 20,— DM) je Tonne festgesetzt.

Hinweis auf die Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 vom 12. Februar 1964 [5]), Zwölfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 vom 28. Januar 1966 [6]) sowie Achtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 vom 23. Dezember 1966 [7]).

(2) Gemäß Artikel 3 der Empfehlung Nr. 1/64 und Artikel 3 der Empfehlung Nr. 2/64 kann die Hohe Behörde in Sonderfällen Abweichungen von der Erhöhung des Außenschutzes der Gemeinschaft genehmigen.

(3) Im Hinblick auf das Bestehen besonderer struktureller und traditioneller Bedingungen des Warenaustausches mit Stahlunternehmen in Drittländern und die Bedeutung der Erzeugnisse dieses Warenaustausches für die Wirtschaft der Bundesrepublik hat die Hohe Behörde der Bundesrepublik für das Kalenderjahr 1967 die nachstehend aufgeführten Drittlands-Zollkontingente gewährt:

1. mit Entscheidung Nr. 24/66 vom 30. November 1966 [8]) für

   a) Warmbreitband mit einer Breite von mehr als 600 mm
   aus Tarifnr. 73.08
   307 000 t
   Zollsatz: 5 % des Wertes,

   b) Elektrodenwalzdraht mit einem Gehalt von weniger als je 0,035 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,05 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor insgesamt
   aus Tarifnr. 73.10 - A - I
   12 000 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

   c) Stabstahl aus Qualitätskohlenstoffstahl
   aus Tarifnr. 73.15 - A - IV - b
   716 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

   d) Bandstahl aus Qualitätskohlenstoffstahl mit niedrigem Phosphor- und Schwefelgehalt
   aus Tarifnr. 73.15 - A - V
   3 400 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

   e) Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen, aus legiertem Stahl
   der Tarifnr. 73.15 - B - I - b - 2
   4 200 t
   Zollsatz: 4 % des Wertes,

   f) Breitflachstahl aus legiertem Stahl
   der Tarifnr. 73.15 - B - III - b
   306 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

   g) Kugellagerstahl
   aus Tarifnr. 73.15 - B
   7 000 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

   h) Walzdraht und Stabstahl, aus nichtrostendem Stahl
   aus Tarifnr. 73.15 - B - IV - b - 1 und B - IV - b - 2
   1 500 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

   i) Walzdraht und Stabstahl, aus Schnellarbeitsstahl
   aus Tarifnr. 73.15 - B - IV - b - 1 und B - IV - b - 2
   800 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 99
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 107
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1965 S. 3077
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 3841
[5]) Bundesgesetzbl. 1964 II S. 127
[6]) Bundesgesetzbl. 1966 II S. 42
[7]) Bundesgesetzbl. 1966 II S. 1599
[8]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 3843

k) Bandstahl aus schwachlegiertem Stahl, warm gewalzt, mit einem Gehalt (in Gewichtshundertteilen) an

Kohlenstoff	von 0,14 bis 0,19
Silizium	von 0,15 bis 0,35
Mangan	von 1,00 bis 1,30
Chrom	von 0,80 bis 1,10
Schwefel	von höchstens 0,035

aus Tarifnr. 73.15 - B - V - a

360 t

Zollsatz: 6 % des Wertes,

l) legierte Bleche aus Schnelldrehstählen, warm gewalzt

aus Tarifnr. 73.15 - B - VI - b - 1

180 t

Zollsatz: 6 % des Wertes,

m) Elektrobleche mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke (kristallorientierte Bleche)

der Tarifnr. 73.13 - A - I und

73.15 - B - VI - a - 1

2400 t

Zollsatz: 6 % des Wertes;

2. mit Entscheidung Nr. 26/66 vom 30. November 1966 [9]) für Sonderroheisen mit einem Gehalt an Mangan von höchstens 0,03 Gewichtshundertteilen

aus Tarifnr. 73.01 - B - II

40 000 t

Zollsatz: 5 % des Wertes;

3. mit Entscheidung Nr. 27/66 vom 7. Dezember 1966 [10]) für Sonderroheisen mit einem Gehalt an Mangan von höchstens 0,03 Gewichtshundertteilen

aus Tarifnr. 73.01 - B - II

20 000 t aus der mit Entscheidung Nr. 26/66 gewährten Kontingentsmenge (s. Absatz 3 Nr. 2)

Zollsatz: 3 % des Wertes.

(4) Mit Rücksicht auf die in Absatz 3 dargelegten Gesichtspunkte ist es wirtschaftlich erwünscht, diese Zollkontingente zu eröffnen.

(5) Das der Bundesrepublik gewährte Zollkontingent für legierte Bleche aus Schnelldrehstählen (vgl. Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe l) soll auf Bleche mit einer Dicke von weniger als 3 mm begrenzt werden, weil in der Referenzperiode der Schwerpunkt der Einfuhren bei Blechen dieser Dicke lag.

(6) Das Zollkontingent für Elektrobleche (s. Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe m) wird nur für Waren der Tarifnr. 73.15 - B - VI - a - 1 eröffnet, da seitens der Bundesrepublik Deutschland eine Ausnahme von der Empfehlung Nr. 1/64 nur für Elektrobleche aus legiertem Stahl beantragt worden ist.

(7) Soweit ausreichende Einfuhrstatistiken über die Kontingentswaren vorhanden sind, sollen die Kontingentsmengen nach den im Kalenderjahr 1962 bzw. nach dem Durchschnitt der in den Kalenderjahren 1962 und 1963 aus dem Lieferlande eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Mengen festgesetzt werden; in den anderen Fällen sollen Globalkontingente eröffnet werden. In beiden Fällen wird eine diskriminierende Aufteilung der Zollkontingente vermieden.

[9]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 3848

[10]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 3881